

Stellungnahme der BTK

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Verordnung zur Neufassung der Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Verordnung zur Neufassung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) Stellung zu nehmen.

Die BTK begrüßt das Ziel, die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zu modernisieren, an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und die Digitalisierung der Verschreibungsprozesse weiter voranzutreiben. Aus Sicht der Tierärzteschaft ist es dabei jedoch von besonderer Bedeutung, dass die spezifischen Anforderungen der tierärztlichen Berufsausübung angemessen berücksichtigt und unbeabsichtigte Einschränkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden werden.

Die BTK sieht insbesondere Anpassungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung tierarzneimittelrechtlicher Besonderheiten, der Rechtssicherheit bei einzelnen Regelungen, der Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands sowie der praxistauglichen Ausgestaltung des elektronischen Betäubungsmittelrezepts für Tierärztinnen und Tierärzte. Darüber hinaus sollte der Erfüllungsaufwand für die tierärztliche Praxis bei der Folgenabschätzung angemessen berücksichtigt werden.

Die detaillierten Anmerkungen und Änderungsvorschläge der Bundestierärztekammer sind der beigefügten, vom Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellten Kommentierungstabelle zu entnehmen. Die dort aufgeführten Hinweise erläutern die einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs und enthalten die aus Sicht der BTK erforderlichen Änderungen einschließlich ihrer jeweiligen Begründung.

Die Bundestierärztekammer bittet darum, die vorgetragenen Anmerkungen und Änderungsvorschläge im weiteren Verlauf des Ordnungsverfahrens zu berücksichtigen, und steht für Rückfragen oder einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Berlin, den 10.07.2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

Referentenentwurf für eine Verordnung zur Neufassung der BtMVV - Verbändeanhörung

Verband:	Bundestierärztekammer
Datum:	10.07.2026

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 5 Abs. 2	(2) Das Betäubungsmittelrezept in Papierform darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel verwendet werden, wenn mittels desselben Betäubungsmittelrezepts auch ein Betäubungsmittel verschrieben wird.	rechtl./inhaltl.	Aufgrund der Neuordnung der tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften und der in anderen Textpassagen der neugefassten BtMVV expliziten Nennung von Tierarzneimitteln zusätzlich zu Arzneimitteln, gehen wir davon aus, dass in der neugefassten BtMVV unter den Begriff Arzneimittel ausschließlich Arzneimittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes, also (Human)Arzneimittel verstanden werden. Daher sollte zur Klarstellung des Gewollten im Absatz 2 das Wort „Arzneimittel“ durch „oder Tierarzneimittel“ ergänzt werden. Ansonsten dürften Tierärzt:innen auf einem Betäubungsmittelrezept zukünftig nur noch gemäß Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2019/6 umgewidmete (Human)Arzneimittel verschreiben. Dies würde eine nicht unwesentliche Einschränkung zur jetzigen Bestimmung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 BtMVV darstellen, was von den tierärztlichen Interessenvertretern abgelehnt wird.	(2) Das Betäubungsmittelrezept in Papierform darf für das Verschreiben anderer Arzneimittel oder Tierarzneimittel verwendet werden, wenn mittels desselben Betäubungsmittelrezepts auch ein Betäubungsmittel verschrieben wird.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	§ 5 Abs. 4 Satz 1	(4) Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt informiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich über die Aufgabe seiner ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit und gibt die ihm in Papierform ausgegebenen Betäubungsmittelrezepte, die er nicht verwendet hat, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich zurück.	redakt.	Wir regen an, Satz 1 zur besseren Lesbarkeit umzuformulieren.	„Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt informiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich über die Aufgabe seiner ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit und gibt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die an ihn in Papierform ausgegebenen und nicht verwendeten Betäubungsmittelrezepte unverzüglich zurück.“
3	§ 6 Abs. 1 Nr. 5	(1) Der verschreibende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat sicherzustellen, dass die folgenden Angaben auf der auf einem Betäubungsmittelrezept ausgefertigten Verschreibung gemacht werden: [...] 5. Dosieranweisung mit Einzel- und Tagesgabe <i>oder</i> im Fall, dass dem Patienten eine schriftliche	redakt.	Wir möchten darauf hinweisen, dass in Nummer 5 die Forderung nach einer Dosieranweisung insofern fehlinterpretiert werden könnte, dass sie nur für Ärzte und Zahnärzte gilt, da aufgrund der Begriffsbestimmung gemäß § 2 Nr. 1 BtMVV in der BtMVV mit „Patienten“ menschliche Patienten und mit „Tiere“ tierische Patienten bezeichnet werden. Zur Klarstellung des Gewollten, dass die Dosieranweisung grundsätzlich auf ärztlichen, zahnärztli-	Sprachliche Trennung der Regelungsbestandteile Vorschlag: 5. Dosieranweisung mit Einzel- und Tagesgabe; im Fall, dass dem Patienten...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Dosieranweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese schriftliche Dosieranweisung; im Fall des § 29 Absatz 1 zusätzlich die Reichdauer des Substitutionsmittels in Tagen und im Fall des § 29 Absatz 4 Satz 2 Vorgaben zur Abgabe des Substitutionsmittels oder, im Fall, dass dem Patienten schriftliche Vorgaben zur Abgabe oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch des Substitutionsmittels übergeben wurden, ein Hinweis auf diese schriftlichen Vorgaben,		chen und tierärztlichen Verschreibungen anzugeben ist, schlagen wir vor, hinter Tagesangabe ein Semikolon zu setzen.	
4	§ 6 Abs. 1 Nr. 6	(1) Der verschreibende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat sicherzustellen, dass die folgenden Angaben auf der auf einem Betäubungsmittelrezept ausgefertigten Verschreibung gemacht werden: [...] 6. Vornamen und Name der verschreibenden Person, deren Berufsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Telefonnummer,	zum Erfüllungsaufwand	Bezüglich der Identität der verschreibenden Person halten wir die Angabe des Vornamens (Einzahl) für ausreichend, da in Kombination mit dem Nachnamen, der Berufsbezeichnung, der dienstlichen Anschrift und der Telefonnummer die Zuordnung zur verschreibenden Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eindeutig sein sollte. Die Angabe aller (in der Geburtsurkunde bzw. im Personalausweis vermerkten) Vornamen sehen wir als unnötigen Bürokratieaufwuchs an.	6. 'Vornamen' durch 'Vorname' ersetzen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	(1) Der verschreibende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt hat sicherzustellen, dass die folgenden Angaben auf der auf einem Betäubungsmittelanforderungsschein ausgefertigten Verschreibung jeweils übereinstimmend und dauerhaft gemacht werden: [...] 5. Vornamen und Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes einschließlich Telefonnummer,	zum Erfüllungsaufwand	Analog zu § 6 Abs. 1 Nr. 6	'Vornamen' durch 'Vorname' ersetzen.
6	§ 14	(1) Für ein Tier darf der Tierarzt die in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel außer [...] Methadon [...] verschreiben. (2) Für seinen Praxisbedarf darf der Tierarzt die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel sowie [...] Methadon [...] verschreiben. [...]	inhaltl.	Wir regen mit Nachdruck an, die Neufassung der BtMVV auch für eine inhaltliche Überarbeitung der Wirkstoffe, die Tierärzt:innen verschreiben dürfen, zu nutzen. „Methadon“ ist in den Absätzen 1 und 2 zu streichen, da Tierärzt:innen das pharmakologisch wirksame Enantiomer Levomethadon, das schon seit Jahrzehnten als L-Polamivet 2,5/0,125 mg/ml Injektionslösung für Pferde und Hunde zugelassen ist, uneingeschränkt verschreiben dürfen. Methadon erhielt erst im Jahr 2011 eine Zulassung als Tierarzneimittel und unterlag zu diesem Zeitpunkt noch dem Verbot der Verschreibung. Zwischenzeitlich darf es durch Änderung der BtMVV auch durch Tierärzt:innen für den Praxisbedarf verschrieben	Regelung entsprechend anpassen. (Gleichbehandlung von Methadon und Levomethadon)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				werden. Da die Ungleichbehandlung von Levome- thadon und Methadon fachlich nicht zu begründen ist, sollte die Vorgaben in § 14 BtMVV für Metha- don denen von Levomethadon angeglichen wer- den.	
7	§ 33 Abs. 2	(2) Vor öffentlicher Bekanntma- chung des Betäubungsmittelre- zepts in elektronischer Form er- stellt das Bundesinstitut für Arz- neimittel und Medizinprodukte das Betäubungsmittelrezept in elektronischer Form vorbehaltlich der in § 86 Absatz 1 Satz 1 und § 129 Absatz 4a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Re- gelungen im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereini- gung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Deut- schen Apothekerverband e.V. und der Gesellschaft für Telematik.	inhaltl.	Wir weisen darauf hin, dass bei der Einführung des eBtM-Rezepts die besonderen Anforderungen der tierärztlichen Praxis berücksichtigt und die hierfür notwendigen technischen sowie rechtlichen Vo- raussetzungen geschaffen werden müssen.	Wir fordern, dass be- züglich der elektroni- schen Verschreibung für die Tierärzt:innen eine webbasierte Lö- sung für die elektroni- sche Verschreibung von Betäubungsmit- teln zur Verfügung ge- stellt wird.
8	Begründung 4.			Wir bitten dringend darum, bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft die Tier- ärzteschaft ebenfalls zu beleuchten.	